

2. Geschichtlicher Überblick

2.1 Entstehung und Entwicklung der AHV

Verfassungsgrundlage und Einführung des Gesetzes

Am 6. Dezember 1925 stimmten Volk und Stände einer Ergänzung der Bundesverfassung durch Art. 34^{quater} und 41^{ter} zu. Damit wurde der Bund beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung die AHV einzuführen. Zugleich erhielt er die Befugnis, auf einen späteren Zeitpunkt auch die IV zu errichten. Die aus der Besteuerung der gebrannten Wasser und des Tabaks fließenden Geldmittel wurden für die Finanzierung der AHV reserviert.

Im Juni 1931 hiessen die eidgenössischen Räte ein Ausführungsgesetz zum neuen Verfassungsartikel gut. In der Folge wurde dagegen das Referendum ergriffen und das Gesetz am 6. Dezember 1931 in der Volksabstimmung verworfen. In der nachfolgenden Zeit wirtschaftlicher Krise und politischer Unsicherheit wurde die AHV auf die Warteliste gesetzt.

Als wegbereitend erwies sich die im Jahre 1940 eingeführte Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrpflichtige. Bald tauchte nämlich der Gedanke auf, Finanzierungsart und Organisation dieses Solidaritätswerkes könnten nach Kriegsende in der AHV eine Fortsetzung finden. Im Jahre 1944 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Frage der Einführung einer eidgenössischen AHV erneut zu prüfen.

Gestützt auf die Vorarbeiten einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Arnold Saxer, dem damaligen Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen, konnte der Bundesrat bereits 1946 dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten. Am 20. Dezember desselben Jahres wurde diese von der Bundesversammlung verabschiedet.

Wiederum wurde das Referendum ergriffen. In der denkwürdigen Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 stimmte das Schweizervolk dem Bundesgesetz über die AHV mit einem Ja-Stimmenanteil von 80 Prozent bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent wuchtig zu. Es ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten.

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände mit grossem Mehr die Volksinitiative der Partei der Arbeit der Schweiz für die Einführung einer «wirklichen Volkspension» abgelehnt und dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung mit einem Ja-Stimmenanteil von 77 Prozent zugestimmt. Mit der Annahme des revidierten Art. 34^{quater} BV wurde das sog. Dreisäulenprinzip verfassungsmässig verankert. Danach sollen die Leistungen der eidgenössischen Versicherung (1. Säule = AHV, IV und Ergänzungsleistungen) den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen sichern. Zusammen mit den Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) soll die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung angemessen ermöglicht werden. Schliesslich soll die Selbstvorsorge (3. Säule) gefördert werden. Weiter schrieb der neue Verfassungsartikel u.a. die Anpassung der AHV- und IV-Renten mindestens an die Preisentwicklung vor.

Die Annahme dieser Verfassungsänderung führte nach langen parlamentarischen Beratungen am 25. Juni 1982 zum Erlass des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Dieses ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten.

Mit der Inkraftsetzung der nachgeführten Bundesverfassung per 1. Januar 2000 ist der bisherige Art. 34^{quater} aufgeteilt worden in die Art. 111, 112 und 113.

Die Entwicklungsgeschichte der AHV bis 1974 stellt ein Spiegelbild des allgemeinen Wirtschaftsaufschwunges in der Nachkriegszeit dar. Neben acht «nummerierten» AHV-Revisionen wurden in dieser Zeit drei kleinere Gesetzesrevisionen beschlossen und durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Punkte dieser und der späteren Revisionen.

1. Januar 1951: Erste AHV-Revision

Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten;
 Erweiterung der sinkenden Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden.
 Revisionseffekt*: 12 Mio. Franken.

1. Januar 1954: Zweite AHV-Revision

Erhöhung der Rentenansätze;
 Verbesserung der Hinterlassenenrenten;
 Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten;
 Befreiung der über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht.
 Revisionseffekt*: 83 Mio. Franken.

1. Januar 1956: Dritte AHV-Revision

Aufhebung der Einkommensgrenzen für die der Eintrittsgeneration angehörenden Bezüger von Übergangsrenten bei den übrigen Übergangsrenten;
 Verzicht auf die Abstufung nach örtlichen Verhältnissen.
 Revisionseffekt*: 19 Mio. Franken.

1. Januar 1957: Vierte AHV-Revision

Erhöhung der Ansätze der ordentlichen Renten;
 Verdoppelung der anrechenbaren Beitragsjahre zugunsten der generationsbedingten Teilrentner;
 Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 65 auf 63 Jahre;
 Erwerbstätige sind neu ab dem 18. Altersjahr (vorher 15) beitragspflichtig;
 Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
 Revisionseffekt*: 157 Mio. Franken.

1. Januar 1960: sog. Anpassungsrevision (bei Einführung der IV)

Umgestaltung des Teilrentensystems;
 Einführung der Pro-rata-temporis-Berechnung für alle Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer;
 Koordination mit der IV.

1. Juli 1961: Fünfte AHV-Revision

Erhöhung der ordentlichen Renten um durchschnittlich 28 Prozent;
 Heraufsetzung der ausserordentlichen Renten und der für sie geltenden Einkommensgrenzen;
 Anpassung der sinkenden Beitragsskala;
 Auftrag an den Bundesrat zur periodischen Überprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen;
 Neuordnung der Finanzierung durch die öffentliche Hand.
 Revisionseffekt*: 385 Mio. Franken.

1. Januar 1964: Sechste AHV-Revision

Erstmals Darlegung der «Dreisäulenkonzeption»;
 Erhöhung der Renten um ein Drittel;
 Heraufsetzung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten;

* Der Revisionseffekt zeigt die Auswirkungen der jeweiligen Gesetzesänderung auf den Finanzhaushalt der Versicherung im Sinne von dauernden Mehraufwendungen.

Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 63 auf 62 Jahre;
Einführung der Zusatzrente an Altersrentner mit Ehefrauen im Alter von 45 bis 60 Jahren und der Kinderrenten;
Überführung in das neue System der Teilrenten alter Ordnung;
Erhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand von bisher 160 Mio. Franken auf ein Fünftel der jährlichen Ausgaben (1964 = 350 Mio.).
Revisionseffekt*: 579 Mio. Franken.

1. Januar 1967: Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.
Revisionseffekt*: 225 Mio. Franken.

1. Januar 1969: Siebte AHV-Revision

Erhöhung der Renten um mindestens ein Drittel; Aufwertung des für die Rentenberechnung massgebenden Durchschnittseinkommens mit dem Faktor 1,75;
Einführung der Möglichkeit des Rentenaufschubs;
Gewährung von Hilflosenentschädigungen an Altersrentner;
Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden von 4 auf 5,2 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 4,6 Prozent;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
Revisionseffekt*: 971 Mio. Franken.

1. Januar 1971: Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.
Revisionseffekt*: 376 Mio. Franken.

1. Januar 1973: Achte AHV-Revision, erste Stufe

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 80 Prozent und damit Anhebung der bisherigen Basisrenten auf annähernd existenzsichernde Leistungen;
Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten;
Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer von 40 auf 50 Jahre;
Befugnis der Ehefrau, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen;
Abschaffung der Doppelkinderrente für Kinder von Altersrentnern;
Erhöhung der Altersgrenze für den Rentenanspruch kinderloser Witwen von 40 auf 45 Jahre;
Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 1,75 auf 2,1;
Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden auf insgesamt 7,8 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 6,8 Prozent;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
Revisionseffekt*: 2'840 Mio. Franken.

1. Januar 1975: Achte AHV-Revision, zweite Stufe

Weitere Erhöhung der Renten um durchschnittlich 25 Prozent;
Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 2,1 auf 2,4;
Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten;
Gewährung von Baubeiträgen an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte.
Revisionseffekt*: 1'750 Mio. Franken.

1. Januar 1975: Dringlicher Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Festsetzung des Bundesbeitrages an die AHV

Herabsetzung des Bundesbeitrages von 15 Prozent der Versicherungsausgaben auf 770 Mio. Franken im Jahr.

1. Juli 1975: Verordnung vom 12. Februar 1975 über die Beiträge an die AHV/IV/EO

Erhöhung der AHV-Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden auf insgesamt 8,4 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 7,3 Prozent, zum Ausgleich der herabgesetzten Bundesbeiträge.

1. Januar 1976: Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen für 1976 und 1977

Auftrag an den Bundesrat, die Renten der Preisentwicklung anzupassen;
Festlegung des Bundesbeitrages an die AHV auf 9 Prozent der Versicherungsausgaben.

1. Januar 1977: Teuerungsrevision

Erhöhung der ordentlichen Renten um grundsätzlich 5 Prozent; Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen.

Revisionseffekt*: 620 Mio. Franken.

1. Januar 1978: Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1977 über die Verlängerung der Sofortmassnahmen

Verlängerung der Sofortmassnahmen vom 12. Juni 1975 bis Ende 1978;
Erhöhung des Bundesbeitrages an die AHV von 9 auf 11 Prozent der Versicherungsausgaben.

1. Januar 1979: Neunte AHV-Revision, erste Stufe

Konsolidierung der Finanzlage durch eine stufenweise Erhöhung des Bundesbeitrages auf 15 Prozent der Versicherungsausgaben;

Wiedereinführung der Beitragspflicht für erwerbstätige Rentner;

Erhöhung der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden auf 7,8 Prozent;

Erhebung von Verzugszinsen bei säumigen Beitragsschuldnern;

Verdoppelung des Mindestbeitrages von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;

schrittweise Erhöhung des Grenzalters der Frau von 60 auf 62 Jahre für den Anspruch auf Ehepaar-Altersrente und von 45 auf 55 Jahre für den Anspruch auf Zusatzrente;

Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte;

neue Teilrentenordnung mit 44 Skalen;

Erweiterung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende;

Aufwertung der für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen nach einer eintrittsabhängigen Pauschalmethode;

Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner;

Beiträge zur Förderung der Altershilfe;

für einen späteren Zeitpunkt: Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung nach dem sogenannten Mischindex.

Gegen diese Revision wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage wurde am 26. Februar 1978 mit einem Ja-Stimmenanteil von 66 Prozent angenommen.

1. Januar 1980: Neunte AHV-Revision, zweite Stufe

Erhöhung der Renten um rund 5 Prozent;

Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;

Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;

Herabsetzung der Zusatzrente für die Ehefrau von 35 auf 30 Prozent der einfachen Altersrente;

Stärkere Kürzung von Waisen- und Kinderrenten in Überversicherungsfällen;
Erhöhung des Mindestbetrages der ordentlichen Renten Junginvaliden von 125 auf 133 $\frac{1}{3}$ Prozent.

1. Januar 1982: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um 12,7 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;
Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 250 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 900 Franken im Monat.

1. Januar 1984: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 11,3 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;
Erhöhung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1'000 Franken im Monat;
Ausdehnung der Möglichkeit des Rentenaufschubs auf Bezüger von Teilrenten;
Änderungen in der Berechnung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen im Hinblick auf veränderte Verhältnisse und eine weitergehende Harmonisierung mit den Ergänzungsleistungen;
Neuregelungen im Bereiche der Hilflosenentschädigung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes.

1. Januar 1986: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um 4,3 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;
Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 300 Franken im Jahr.

1. Januar 1986: Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Neue Anmeldungen für Baubeiträge an Heime und andere Einrichtungen für Betagte werden nicht mehr entgegengenommen. Die Beiträge der Kantone an die AHV werden stufenweise herabgesetzt.

1. Januar 1988: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um 4,2 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;
Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 303 Franken im Jahr.

1. Januar 1990: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 6,7 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;

Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 324 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1'200 Franken im Monat; erweiterte Anrechnung von Zusatzjahren im Falle von Beitragslücken bei der Rentenberechnung.

1. April 1991: Ausserordentliche Anpassung der Renten an die Teuerung

Teuerungszulage von 6,25 Prozent auf allen Renten der AHV und der IV; Ausrichtung in zwei Raten im April und im August 1991.

1. Januar 1992: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 12,5 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen und der Vermögensfreibeträge für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen;
Erweiterung der sinkenden Beitragsskala;
Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 360 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1'300 Franken im Monat;
Änderung der Rentenanpassungsgrundlage: jährliche Anpassung, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.

1. Januar 1993: Leistungsverbesserungen und Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Änderung der Rentenformel zugunsten der Rentner, die geringe Einkommen erzielt haben;
Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner;
neu entstehende Ehepaarrenten werden in der Regel hälftig und getrennt an Mann und Frau ausbezahlt;
Erhöhung der Renten um 4,4 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen.

1. Januar 1994: Erziehungsgutschriften und Beitragsskala

Einführung von Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen; Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.

1. Januar 1995: Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um 3,2 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen.

1. Januar 1996: Mindestbeitrag und Freibetrag

Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 390 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1'400 Franken im Monat.

1. Januar 1997: Zehnte AHV-Revision und Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

Neues Rentensystem: Einführung des zivilstandsunabhängigen Individualrentensystems und der Witwerrente;
stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre bis 2005;
Einführung des flexiblen Rentenalters durch die Möglichkeit des Rentenvorbezugs um höchstens zwei Jahre;
Einführung des Einkommenssplittings bei der Rentenberechnung sowie der Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften;
Änderung der Rentenformel;
Gewährung eines Zuschlages für verwitwete Rentenbezügerinnen und -bezüger;

Aufhebung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen;
Abschaffung der Zusatzrente für die Ehefrau;
Beitragspflicht für Witwen und nichterwerbstätige Ehefrauen;
Erhöhung der Renten um 2,58 Prozent;
Anpassung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen.

1. Januar 1999: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 1 Prozent;
Einführung eines zweckgebundenen Mehrwertsteuerprozentes.

1. Januar 2001: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 2,5 Prozent;
einjährige Gegenwartsbemessung für die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen;
Straffung des Beitragsbezuges, insb. der Zinsregelung;
Vollzug von zwei Änderungen aus der zehnten AHV-Revision: Die aus altem Recht bestehenden Ehepaarrenten wurden in zwei Einzelrenten umgewandelt, und die Frauen haben erst mit 63 Jahren Anspruch auf eine Altersrente;
Neuregelung betreffend den Datenschutz;
seit 1. Februar 2001 Möglichkeit des Erwerbs ausländischer Aktien durch den Ausgleichsfonds.

1. April 2001: Inkraftsetzung der Revision der freiwilligen Versicherung

Zulassungsbeschränkung für die freiwillige Versicherung.

1. Juni 2002: Inkraftsetzung des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EG

Koordination der verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme.

1. Januar 2003: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um 2,4 Prozent;
Anpassung der unteren und oberen Grenze der sinkenden AHV/IV-Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden;
Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 425 Franken im Jahr.

1. Januar 2005: Erhöhung Rentenalter der Frau und Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Seit dem 1. Januar 2005 liegt das ordentliche Rentenalter der Frau bei 64 Jahren. Dies ist die letzte Phase der im Rahmen der zehnten AHV-Revision beschlossenen Anpassung des Frauenrentenalters;
Erhöhung der Renten um durchschnittlich 1,9 Prozent;
Anpassung der oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden.

1. April 2006: Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen zehn EU-Staaten

Seit dem 1. April 2006 ist das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen auch auf die zehn Staaten anwendbar, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind.

1. Januar 2007: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung usw.

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 2,8 Prozent;
Anpassung der unteren und oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden;
Anpassung der Bewertung des Natural- und Globallohns;

Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 445 Franken im Jahr.

1. Januar 2008: Verschiedene Anpassungen und NFA

Einführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens für Arbeitgebende mit geringen Lohnsummen;

Einführung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA);

Anhebung der Höchstgrenze des in der ALV versicherten Lohnes auf jährlich 126'000 Franken;

im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) leistet der Bund den gesamten Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV. Die Kantonsbeiträge entfallen.

1. Januar 2009: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 3,2 Prozent;

Anpassung der unteren und oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragskala für Selbständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden;

Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 460 Franken im Jahr.

1. Juni 2009: Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

Seit dem 1. Juni 2009 ist das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen auch auf Bulgarien und Rumänien anwendbar, die am 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind.

1. Januar 2011: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung; Neuregelung der Pflegefinanzierung

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 1,75 Prozent;

Anpassung der unteren und oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragskala für Selbständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden;

Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 475 Franken im Jahr;

Anhebung des Grenzbetrages für geringfügige Entgelte auf 2'300 Franken pro Jahr;

Einbezug der Leistungen der AHV in das massgebende Renteneinkommen der Nichterwerbstätigen;

im Rahmen der Neuregelung der Pflegefinanzierung können Altersrentnerinnen und Altersrentner eine Hilflosenentschädigung leichten Grades beanspruchen, sofern sie im eigenen Haushalt leben.

1. Januar 2012: Technische Revision, Verbesserung und Vereinfachung der Durchführung

Der Globallohn wird auf Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft beschränkt.

Die Aufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden wird von den Ausgleichskassen vorgenommen.

Die Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG) werden nach den Regeln für Arbeitgebende erhoben (inkl. Verwaltungskostenbeiträge).

Die Obergrenze der Beiträge der Nichterwerbstätigen wird auf das 50-fache des Mindestbeitrages angehoben.

Die Beitragsbefreiung unter Verheirateten gilt auch dann, wenn der erwerbstätige Ehepartner die ordentliche Altersgrenze überschritten hat.

Die Beiträge der nichterwerbstätigen Studierenden werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres aufgrund des Renteneinkommens und Vermögens berechnet.

1. Januar 2013: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 0,8 Prozent;

Anpassung der unteren und oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragskala für Selbständigerwerbende;

Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 480 Franken im Jahr.

Erhöhung des Maximalbeitrages für Nichterwerbstätige auf 24'000 Franken im Jahr.

1. Januar 2014: Aufhebung der Plafonierung des Solidaritätsbeitrags in der Arbeitslosenversicherung

Seit 1. Januar 2014 wird auf den Lohnbestandteilen über 10'500 Franken pro Monat bzw. 126'000 Franken pro Jahr der Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent nach oben unbegrenzt erhoben. Der bisherige Plafond bei CHF 26'250 pro Monat bzw. CHF 315'000 pro Jahr entfällt.

1. Januar 2015: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 465/2012

Erhöhung der Renten um durchschnittlich 0,4 Prozent;

Anpassung der oberen Grenze der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragsskala für Selbständigerwerbende;
Anhebung des Freibetrages auf Abgangsentschädigungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen auf den viereinhalbfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente;
Beitragsbefreiung von Härtefallleistungen der Arbeitgebenden an ihre Arbeitnehmenden;
Einführung eines beitragsfreien Jahreslohnes von 750 Franken an junge Arbeitnehmende im Hausdienst.

Die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 findet auf die Schweiz Anwendung.

1. Januar 2016: Reduktion des EO-Beitrags und Erhöhung der ALV-Grenze

Reduktion des EO-Beitrages auf 0,45 Prozent. Entsprechend: Reduktion der paritätischen AHV/IV/EO-Beiträge auf 10,25 Prozent und der persönlichen Beiträge auf 9,65 Prozent; Reduktion des Minimalbeitrags der Nichterwerbstätigen und Selbständigerwerbenden und des Maximalbeitrags der Nichterwerbstätigen.

Anhebung der Höchstgrenze des in der ALV versicherten Lohnes auf jährlich 148'200 Franken.

Übernahme der EU-Verordnungen Nr. 883/2004, 987/2009 und 465/2012 in den Geltungsbereich der EFTA-Übereinkommen.

1. Januar 2017: Einschränkung des Druckes des Versicherungsausweises und Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Versicherungsausweise werden nur noch ausgestellt, wenn der Versicherte keine Krankenversicherungskarte besitzt oder die Ausgleichskasse die Zuweisung einer Versichertennummer beantragt.

Seit dem 1. Januar 2017 ist das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen auch auf Kroatien anwendbar, das am 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.